660 Weisungen für die Torrichter

661 Kontrolle der Durchfahrten (Erklärung)

Abfahrts-, Riesenslalom- und Super-G Tor (Zeichnung)

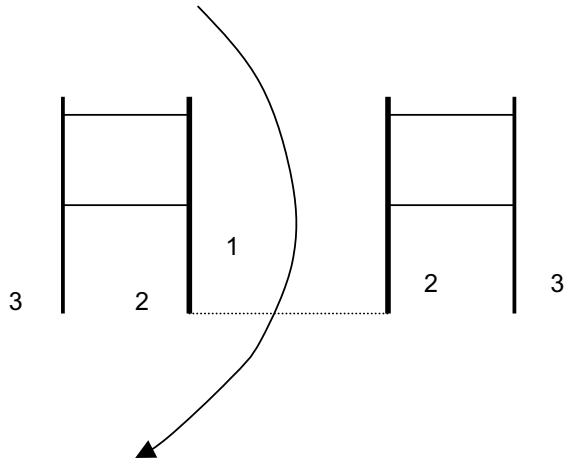

1 Drehstange
2 Innenstange
3 Aussenstange

Figur 1

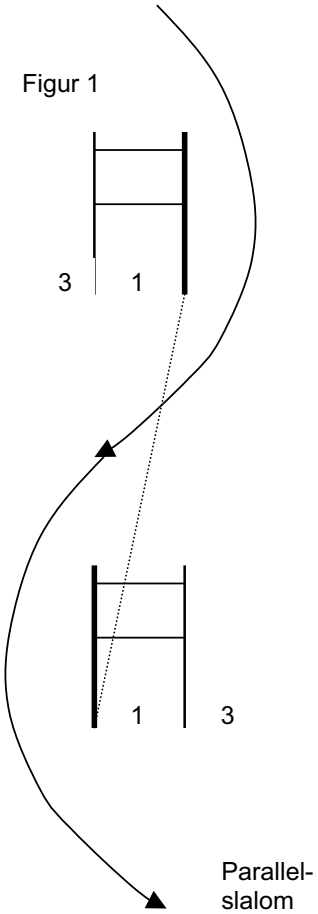

Figur 2

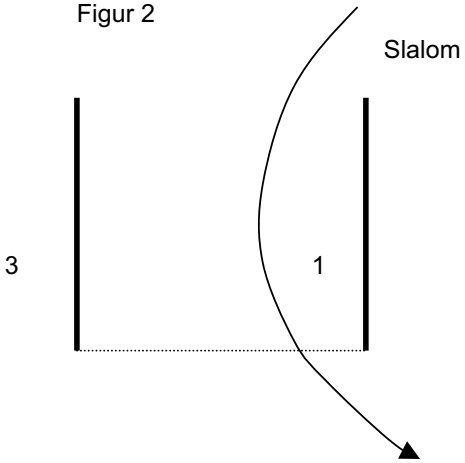

Figur 3

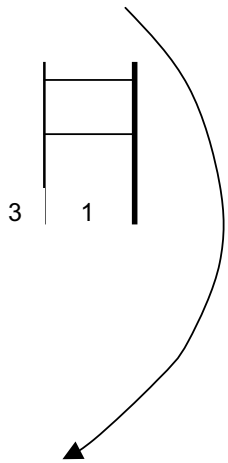

661.1 Jeder Torrichter erhält eine Kontrollkarte mit folgenden Angaben:

661.1.1 Name des Torrichters,

661.1.2 Nummer des Tores (oder Nummern der Tore),

661.1.3 Bezeichnung des Laufes (1. oder 2. Lauf).

661.2 Wenn ein Wettkämpfer ein Tor (oder die Flagge zur Markierung einer Kurve) nicht entsprechend Art. 661.4 passiert, hat der Torrichter dies auf seiner Kontrollkarte unverzüglich in den vorgesehenen Kolonnen zu vermerken:

661.2.1 Startnummer des Wettkämpfers,

661.2.2 Sofern der Torrichter mehrere Tore zu überwachen hat, Nummer des Tores, wo der Fehler begangen worden ist,

661.2.3 Buchstabe F (Fehlverhalten),

661.2.4 Zeichnung über den begangenen Fehler (Fahrtkroki unerlässlich).

661.3 Der Torrichter muss auch beobachten, ob der Wettkämpfer keine fremde Hilfe annimmt (zum Beispiel im Fall eines Sturzes). Ein Fehler dieser Art muss ebenfalls in die Kontrollkarte eingetragen werden.

661.4 Korrekte Durchfahrt

661.4.1 Ein Tor ist korrekt durchfahren, wenn beide Skispitzen und beide Füsse des Wettkämpfers die Torlinie überfahren haben. Verliert ein Wettkämpfer unverschuldet einen Ski, d.h. nicht durch Einfädeln an der Torstange, müssen die Spitze des verbliebenen Ski und beide Füsse die Torlinie passiert haben.
Diese Regel gilt auch beim Zurücksteigen.

661.4.1.1 Die Torlinie bei Abfahrt, Riesenslalom und Super-G, wo ein Tor aus zwei Stangenpaaren besteht, die zwischen sich eine Flagge tragen, ist die gedachte kürzeste Strecke zwischen den zwei Innenstangen auf dem Schnee (Art. 661 Fig. 1).

661.4.1.2 Die Torlinie beim Slalom ist die gedachte kürzeste Linie zwischen Drehstange und Aussenstange (Art. 661 Fig. 2).

661.4.1.3 Wenn ein Wettkämpfer eine Stange aus ihrer vertikalen Stellung entfernt, bevor seine Füsse und Skispitzen das Tor passiert haben, ist die Stellung der Füsse und der Skispitzen des Wettkämpfers zum Originalzustand des Tores massgebend (Markierung im Schnee).

661.4.2 Im Parallelslalom müssen beide Skispitzen und Füsse ausserhalb der Drehstange passieren (Art. 661 Fig. 3).

662 Bedeutung der Aufgabe der Torrichter

662.1 Jeder Torrichter muss die Wettkampfregeln einwandfrei kennen.

662.2 Trotz genauer Beobachtung der Vorgänge kann es vorkommen, dass ein zuständiger Torrichter im Einzelfall ein Fehlverhalten eines Wettkämpfers nicht erkennt oder ein solches irrtümlicherweise annimmt. Für den Wettkämpfer ist jedoch die Feststellung der objektiven Wahrheit von ausschlaggebender Bedeutung.
Stellt daher ein unmittelbar benachbarter Torrichter, ein Mitglied der Jury oder ein bestimmter Videokontrolleur ein Verhalten eines Wettkämpfers fest, das mit den Aufzeichnungen des zuständigen Torrichters im Widerspruch steht, unterliegt seine Aussage bei der Beurteilung einer Disqualifikation eines Wettkämpfers oder bei der Entscheidung über einen Protest der freien Beweiswürdigung durch die Jury.

662.3 Jede von einem Torrichter gemachte Aussage muss klar und unparteiisch sein. Sein Benehmen sei ruhig, wachsam und umsichtig. Im Zweifelsfall hat sich der Torrichter an das Prinzip zu halten: "Es ist besser, ein Fehler bleibe unbestraft als unrichtig bestraft."

662.4 Der Torrichter spricht ein Fehlverhalten nur dann aus, wenn er einwandfrei überzeugt ist, dass ein Torfehler vorliegt. Im Falle eines Protestes muss er klar und eindeutig erklären können, wie der Fehler begangen worden ist.

662.4.1 Wenn ein Torrichter Zweifel hegt, ob ein Fehler vorliegt, muss er genaueste Untersuchungen anstellen. Er kann sich bei seinem unmittelbar benachbarten Torrichter Erkundigungen einholen, um seine Wahrnehmungen bestätigt zu erhalten. Er kann sogar über ein Mitglied der Jury veranlassen, dass der Wettkampf kurz unterbrochen wird, um die Spuren auf der Strecke zu prüfen.

662.4.2 Die Meinung des Publikums darf sein Urteil nicht beeinflussen. Ebenso darf er die Meinung von Zeugen nicht akzeptieren, auch wenn sie sachkundig sind.

662.5 Im Slalom und Riesenslalom beginnt unabhängig der Bestimmung des Art. 662.2 die Verantwortung des Torrichters mit der Annäherung des Wettkämpfers an das erste der zu kontrollierenden Tore und endet, sobald der Wettkämpfer das letzte seiner Kontrolle unterstellten Tore durchfahren hat. In der Abfahrt und im Super-G überwacht der Torrichter nach oben und nach unten die ganze für ihn überblickbare Strecke des von ihm zu kontrollierenden Tores.

663 Auskunfterteilung an Wettkämpfer

663.1 Ein Wettkämpfer kann einerseits bei Irrtum oder Sturz sich an den Torrichter wenden und ihn befragen. Andererseits muss der Torrichter einen Wettkämpfer wenn möglich orientieren, wenn er einen Fehler begangen hat, der eine Disqualifikation nach sich zieht.

663.2 Der Torrichter beantwortet bestimmt und klar die Frage des Wettkämpfers oder orientiert ihn mit einem der folgenden Worte:

663.2.1 "Gut!", wenn der Wettkämpfer keine Disqualifikation zu erwarten hat, weil der Torrichter die Durchfahrt als korrekt beurteilt.

663.2.2 "Zurück!", wenn der Wettkämpfer eine Disqualifikation zu gewärtigen hat.

663.3 Im Prinzip sagt der Torrichter diese Worte in der Sprache des organisierenden Landes.

663.3.1 Der Wettkämpfer ist für seine Handlung selbst voll verantwortlich und kann diesbezüglich den Torrichter nicht verantwortlich machen.

664 Unmittelbare Bekanntgabe des Fehlverhaltens

664.1 Vor allem im Slalom (oder bei einem Parallelwettkampf) kann beschlossen werden, dass der Torrichter das Fehlverhalten eines Wettkämpfers sofort bekannt gibt.

664.2 Die sofortige Bekanntgabe des Fehlverhaltens kann auf folgende Weise erfolgen:

664.2.1 bei guter Sicht durch Hochheben einer Flagge in spezieller Farbe,

664.2.2 bei schlechter Sicht oder Nebel durch ein akustisches Signal,

664.2.3 durch andere vom Organisator vorgesehene Mittel.

664.3 Die sofortige Bekanntgabe entbindet den Torrichter nicht von der Führung der Kontrollkarte.

664.4 Der Torrichter ist verpflichtet, den Mitgliedern der Jury auf Befragen Auskünfte zu erteilen.

665 Aufgabe des Torrichters nach dem 1. und 2. Lauf

665.1 Gemäss den von der Jury erteilten Weisungen sammelt der Chef der Torrichter (oder sein Assistent) nach jedem Lauf bei jedem Torrichter die Kontrollkarten ein und übergibt sie dem Schiedsrichter.

665.2 Nach Beendigung des 1. Laufes verteilt der Chef der Torrichter die Kontrollkarten für den zweiten Lauf.

666 Aufgaben des Torrichters nach Schluss des Wettkampfes

666.1 Jeder Torrichter, der ein Fehlverhalten festgestellt hat oder Zeuge eines Vorfalls war, der zu einem Wiederholungslauf führte, muss bis nach Erledigung allfälliger Proteste durch die Jury dieser zur Verfügung stehen.

666.2 Es ist Sache des Technischen Delegierten, einen zur Verfügung der Jury gestandenen Torrichter zu entlassen.

667 Zusätzliche Aufgaben des Torrichters

667.1 Nachdem die notwendigen Aufzeichnungen auf seiner Kontrollkarte gemacht sind, hat der Torrichter unverzüglich an seine weiteren Aufgaben zu denken. Am häufigsten wird folgendes zu tun sein:

667.1.1 Torstangen senkrecht stellen (eine schief stehende Torstange kann einen Wettkämpfer begünstigen oder benachteiligen),

667.1.2 weggerissene Torstangen wieder an ihren genauen Platz stellen. Dieser Platz ist durch Farbe im Schnee gekennzeichnet,

667.1.3 weggerissene oder fehlende Flaggen oder Tücher sind nach Möglichkeit zu ersetzen,

667.1.4 gebrochene Torstangen der Farbe entsprechend (blau oder rot) ersetzen. Die Stücke der gebrochenen Torstangen sollen abseits der Strecke gelagert werden,

667.1.5 den seiner Kontrolle unterstellten Streckenabschnitt instand stellen,

667.1.6 die Piste freihalten,

667.1.7 sämtliche durch Wettkämpfer oder Drittpersonen auf der Strecke angebrachten Zeichen entfernen.

667.2 Der Torrichter hat den akkreditierten Personen auf Anordnung der Jury den möglichst günstigsten Platz zuzuweisen, wo diese ihre Arbeit verrichten können, ohne die Wettkämpfer zu behindern.

667.3 Der Torrichter muss darüber wachen, dass die von der Jury festgelegten Vorschriften befolgt werden (Trainingsmöglichkeiten, bewilligte Trainingsart, Besichtigungen, Zeitpläne usw.).

667.4 Wenn ein Wettkämpfer auf seiner Fahrt behindert wird, muss er die Piste sofort verlassen und dies dem nächst platzierten Torrichter melden. Dieser muss die Umstände des Vorfalls auf seiner Kontrollkarte vermerken und diese nach Ende des 1. oder 2. Laufes zur Verfügung der Jury halten. Der Torrichter muss den betroffenen Wettkämpfer auffordern, sich sofort beim Schiedsrichter oder einem anderen Mitglied der Jury zu melden.

668 Standort des Torrichters

668.1 Der Torrichter hat einen isolierten Standplatz zu wählen. Er muss so platziert sein, dass er das oder die Tore und die Streckenabschnitte, die er zu überwachen hat, gut beobachten kann, nahe genug, um sofort eingreifen zu können, aber weit genug, um die Wettkämpfer nicht zu behindern.

668.2 Die Organisatoren sind verpflichtet, die Torrichter erkennbar auszurüsten. Um Verwechslungen zu vermieden, soll die Kleidung des Torrichters nicht von der gleichen Farbe sein wie die Torflagge.

669 Anzahl Torrichter

669.1 Der Organisator ist dafür verantwortlich, dass eine genügende Anzahl kompetenter Torrichter zur Verfügung steht. Er kann sie nötigenfalls für die letzten Instruktionen in Anwesenheit des Chefs der Torrichter besammeln. Sofern notwendig, kann der Technische Delegierte dieser Zusammenkunft beiwohnen.

669.2 Der Organisator muss der Jury die Anzahl der für das Training und vor allem für den Wettkampf zur Verfügung stehenden Torrichter bekanntgeben.

669.3 Bei Olympischen Winterspielen, FIS Ski Weltmeisterschaften und im FIS Weltcup wird die Anzahl Torrichter von der Jury bestimmt.

670 Unterstützung der Torrichter

670.1 Der Torrichter muss frühzeitig vor Beginn des Wettkampfes im Gelände und auf seinem Posten sein. Seine Aufgabe kann mehrere Stunden dauern und wegen ungünstiger Witterungsverhältnisse mühsam sein. Es wird den Organisatoren deshalb empfohlen, die Torrichter mit einer Schutzkleidung gegen Schnee, Wind und Kälte zu versehen.

670.2 In extremen Fällen kann die Organisation dem Chef der Torrichter eine gewisse Zahl Ersatztorrichter zur Verfügung stellen, die bei Ausfall eines Torrichters im Laufe des Wettkampfes (oder beim 2. Lauf) eingesetzt werden können.

670.3 Der Organisator muss die Verpflegung der Torrichter an ihrem Standort vorsehen.

670.4 Bei schwierigen Toren (oft weggerissene Torstangen) und an Stellen, wo wiederholt Instandstellungsarbeiten nötig sind, wird dem Torrichter eine Hilfsperson zugeteilt.

670.5 Das vom Torrichter benötigte Material muss ihm rechtzeitig übergeben werden, im speziellen:

670.5.1 eine Plastikmappe zum Schutz der Kontrollkarte vor Schnee und Wasser,

670.5.2 ein Bleistift, der wenn möglich mit einer Schnur an der Mappe zu befestigen ist, ein Ersatzbleistift, einige weisse Blätter zum Notieren jedes Vorfalls,

670.5.3 das für die Instandstellung der Piste benötigte Werkzeug und Material: Schaufel, Rechen, Bohrer, Keile, usw.

670.5.4 eine genügende Anzahl Reservestangen in den entsprechenden Farben. Sie werden nach Möglichkeit am Rand der Piste abgelegt.